



Zuwendungsrichtlinien der Großen Kreisstadt Gaggenau zur Förderung der Kindertagespflege (RL Kindertagespflege)

Präambel

Um Eltern zu ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren und gleichzeitig Kinder möglichst früh angemessen zu fördern, ist die Große Kreisstadt Gaggenau bestrebt, zusätzlich zu den vorhandenen Kindertageseinrichtungen das Angebot an Kindertagespflegeplätzen auszubauen. Die Stadt fördert daher als freiwillige kommunale Leistung Kindertagespflege zusätzlich durch finanzielle Zuschüsse an Tagespflegepersonen.

Zuwendungen der Stadt werden dabei zusätzlich zur Förderung durch den Landkreis Rastatt gem. § 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gewährt.

1. Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- 1.1 Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Der Förderauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

- 1.2 Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

2. Förderung der Kindertagespflege

- 2.1 Ziel der Zuwendung ist es, durch eine zusätzliche freiwillige Leistung der Großen Kreisstadt Gaggenau ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

- 2.2 Die finanzielle Zuwendung soll das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII unterstützen.

- 2.3 Zuwendungen werden im Rahmen der nach dem Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Gaggenau verfügbaren Mitteln, nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den gemeindefinanziellen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, bewilligt.

Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung der Großen Kreisstadt Gaggenau; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- 2.4. Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen.

- 2.5 Förderfähig sind nur Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Gaggenau ausüben oder Kinder betreuen, die mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind.

- 2.6 Art und Höhe der Zuwendung

- 2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur institutionellen Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.



2.6.2 Tagespflegepersonen erhalten für jedes betreute Kind im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, das mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet ist, einen Zuschuss in Höhe von

- a) 1,00 Euro pro Betreuungsstunde für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten;
- b) 1,50 Euro je Betreuungsstunde für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

Eine Förderung wird nur für Kinder gewährt, für die nicht gleichzeitig ein Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 KiTaG abgeschlossen wurde.

2.6.3 Tagespflegepersonen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson abgeschlossen haben, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro, sofern sie sich verpflichten, für mindestens drei Jahre in Gaggenau Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu übernehmen.

Wird das Betreuungsangebot vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eingestellt, ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

2.7 Verfahren

2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Gaggenau, Abteilung Schulen und Betreuung, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau.

2.7.2 Die Zuwendung ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats schriftlich mit dem als Anlage 1 beigefügten Abrechnungsblatt zu beantragen.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise, die von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen sind, beizufügen. Der Antrag und die Nachweise sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats vorzulegen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt (Ausschlussfrist).

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der zu führenden Nachweise regeln.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesen Förder Richtlinien entsprechenden oder widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Gaggenau, 11.07.2023

Michael Pfeiffer,
Oberbürgermeister

Anlage 1
Abrechnungsblatt Betreuungsstunden